

HauptamtAusschnitt aus dem Soester Anzeiger vom 16. 5. 1988,Ausgabe Nr.: 113An Amt: 61

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für einen Teil des Flurstückes Nr. 333 der Flur 4, Gemarkung Meckingsen der Stadt Soest vom 10. 5. 1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung und des § 81 BauO NW in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27. 4. 1988 für einen Teil des Flurstückes Nr. 333 der Flur 4, Gemarkung Meckingsen, nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist, die in dem Geltungsbereich der Satzung neu zu errichtenden Häuser, die künftig den Ortseingang gestalterisch prägen werden, dem dörflichen Orts- und Erscheinungsbild anzupassen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den im Gestaltungsplan kenntlich gemachten Bereich, der einen Teil des Flurstückes Nr. 333 der Flur 4, Gemarkung Meckingsen, umfaßt. Der Gestaltungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2**Dächer**

- (1) Zugelassen ist nur das Satteldach.
- (2) Die Dachneigung muß zwischen 38° und 45° betragen.
- (3) Dremel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Dremelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden auf der letzten Geschosdecke und der Oberkante des Dachsparrens an der Außenfläche des Gebäudes gemessen.
- (4) Als Dacheindeckung sind nur naturrote (RAL 840 Nr. 2001, 3002, 3013, 3016) Hohl- oder Pfalzziegel oder Kunststeinplatten zulässig. Solaranlagen können zugelassen werden.

§ 3**Dachaufbauten**

- (1) Dachgauben dürfen nur als Schleppgauben ausgebildet werden. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (2) Dachflächenfenster sind nur auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche – Straße am Schloßberg – abgewandten Dachfläche und nur bis zu einer Größe von 0,75 m² (bezogen auf das Fensteraußenmaß) zulässig.

§ 4**Firstrichtung**

Die Firstrichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt.

§ 5**Garagen**

Garagen sind mit dem Hauptgebäude zu verbinden, an das Hauptgebäude anzubauen oder in das Hauptgebäude einzubeziehen.

§ 6**Einfriedigungen**

In öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedigungen nur Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

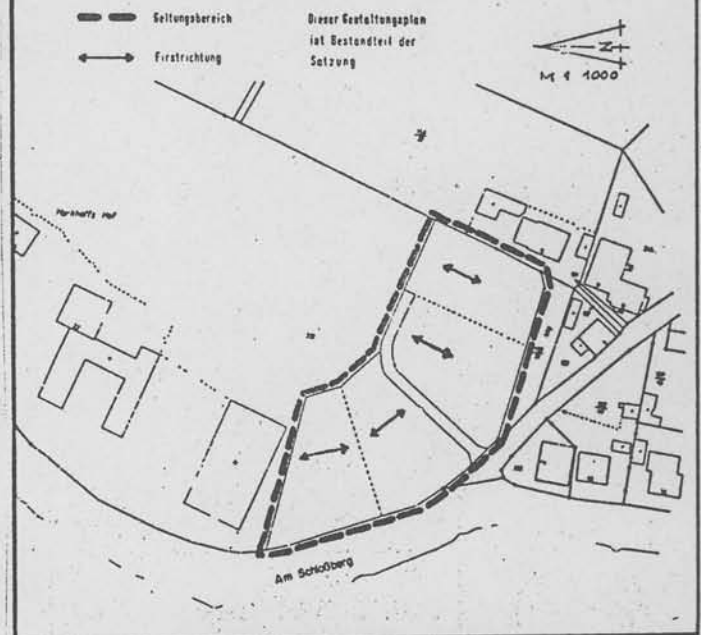
Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 – 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

GESTALTUNGSPLAN

Für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Grundstück Flur 4 Flurstück 333 der Gemarkung Meckingsen

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für einen Teil des Flurstückes Nr. 333 der Flur 4, Gemarkung Meckingsen der Stadt Soest wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW in der z. Z. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) die als Satzung beschlossene vorgenannte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4770 Soest, 10. 5. 1988

Soester Anzeiger vom 16. 5. 1988, Ausgabe-Nr. 113

Busmann – Bürgermeister